

Erstaunlich schnell merken die DatensammlerInnen des Bundes, dass die Registrierungspflicht für Prepaid-Handys ein Flop ist.

Anstatt die Übung zu beenden, wird der Zweihänder ausgepackt. Nicht das System ist falsch,- die Vorschriften sind einfach zu lasch ... so die Conclusion der Überwachungs-Junkies. Und sogleich folgt die Aufforderung zur Verschlimmbesserung: Die Telefon Provider sollen ihr Personal zu bessern DatengrapscherInnen ausbilden und Anträge schärfer kontrollieren. Auch überlegt man sich Strafandrohung für ErstanmelderInnen von Prepaid-Karten im Falle einer Weitergabe...

... noch mehr kostenintensiver bürokratischer Leerlauf wird die Folge sein.

BaZ Erschienen am: 29.01.2005

Mehr Drogendeals via Prepaid-Handys

DIE REGISTRIERUNGSPFLICHT SEIT LETZTEM JAHR NÜTZT ERMITTELNDEN BEHÖRDEN WENIG

Christian Bachmann

Seit August 2004 gilt auch für Prepaid-Handys eine Registrierungspflicht. Die Behörden hofften jedoch vergeblich auf Erleichterungen bei ihren Ermittlungen.

Wer heute ein Prepaid-Handy kauft und nutzt, muss sich seit Mitte letzten Jahres mit Namen und Adresse bei seinem Anbieter registrieren. Dazu ist der Telecom-Anbieter von Gesetzes wegen verpflichtet. Beim Telefonieren mit Prepaid-Handys werden die Gesprächsgebühren einem fixen, vom Kunden auf die SIM-Karte geladenen Guthaben abgezogen. Registrierungspflichtig ist jeder mit einem gültigen Dokument, das einen «Grenzübertritt in die Schweiz zulässt», so der Gesetzestext, also mit einem Reisepass oder einer Identitätskarte. Der Gesetzeszusatz wurde unter anderem auch dazu geschaffen, den Behörden die Verfahren mit Verdacht auf kriminelle Handlungen über Handy-Gespräche zu erleichtern. Für eine Registrierung nicht zugelassen sind Ausländerausweise F, N oder S, da diese keine Gewähr über die Identifikation des Inhabers bieten würden, so das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Falsche Adressen und Personen.

«Es gibt aber mindestens zwei Haken», meint Staatsanwalt Thomas Homberger, Chef des Betäubungsmitteldezernats Basel-Stadt. Erstens fehle in Pässen und Identitätsausweisen die Adresse, und zweitens würden sehr oft falsche Adressangaben bei der Registrierung gemacht: 80 Prozent aller Ermittlungsanfragen der Behörden würden eine unbrauchbare Adresse zurückliefern.

Homberger appelliert an das Verkaufspersonal der Telecom-Anbieter, auf seltsame Angaben bei der Registrierung stärker zu achten. Zum Beispiel müsse ein deutsch lautender Strassenname in Lausanne oder eine Postleitzahl- und Ortsangabe wie «0000 Sri Lanka» unbedingt stutzig machen, sagt Homberger. Ein grosses Problem sei aber vor allem die Echtheitsüberprüfung eines amtlichen Dokuments, gerade dann, wenn es aus einem wenig bekannten Land stamme.

Weil sich nicht alle Telefonnutzer registrieren dürfen, regte sich letztes Jahr Widerstand gegen das Gesetz. Die Menschenrechtsgruppe «augenauf» hatte daraufhin im September und Oktober 2004 Registrierungsaktionen in Zürich, Bern und Basel auf der Strasse durchgeführt. Dort konnten Passanten aus Solidarität ihren Namen für eine Handy-Registrierung für Asyl Suchende mit F- oder N-Bewilligung zur Verfügung stellen. Es ist nicht zwingend, dass die registrierte Person auch das Handy nutzt. Man habe damit verhindern wollen, dass vorläufig Aufgenommene und Asyl Suchende komplett von der Kommunikation ausgeschlossen würden, denn eine solche Politik sei «menschenverachtend», so die Gruppe «augenauf». Mit fatalen Folgen, meint Homberger, es tauchten nämlich letztes Jahr bei unterschiedlichen Ermittlungen oft immer wieder dieselben registrierten Namen auf. In praktisch allen Fällen wussten die betroffenen Personen aber nichts über strafbare Handlungen, die mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wurden. «Wir stiessen zum Beispiel immer wieder auf eine Frau aus Zürich,

und es stellte sich heraus, dass sie ihren Namen ganze 240 Mal auf solche Registrierungsverträge hat setzen lassen», so Homberger.

«Naive» Aktionen.

Solches Verhalten bezeichnet er als «naiv». Strafwidrig seien diese Aktionen nicht gewesen, meint Homberger, aber sie hätten in der Folge die ohnehin schon schwierigen Ermittlungen in undurchsichtigen Drogenhändlernetzen zusätzlich in die Irre geführt, weil jedem Fall nachgegangen werden musste.

«Der Gesetzeszusatz über die Registrierungspflicht hat nicht den erhofften Nutzen gebracht», meint Homberger, «bei Verfahren in Verdachtsfällen sind wir in höchstem Masse auf verlässliche Daten angewiesen.»

BaZ online, letzte Änderung: 18.03.05 15:50

Registrierung der Prepaid-Karten soll verbessert werden

Bern. AP/baz. Bund und Fernmeldedienstleisterinnen wollen die Qualität der bei der Registrierung von Prepaid-Karten erhobenen Daten verbessern. So sollen die Kunden auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen einer Weitergabe der Karte aufmerksam gemacht und die Sorgfalt bei der Aufnahme der Daten erhöht werden.

Seit verganginem Juni müssen die Fernmeldedienstleister alle Prepaid-Kunden mit einer SIM-Karte registrieren. Die Bilanz der bisher erhobenen Daten fällt ernüchternd aus. «Die Registrierung der Prepaid-Karten wird die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörde kaum erfüllen», schreibt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Derjenige Kundenkreis, der ursprünglich hätte erfasst werden sollen, werde vor allem auch ausserhalb der Schweiz Umgehungsmöglichkeiten finden.

Prüfung von Einführung einer Qualitätssicherung

Um das Gesetz wirksamer umzusetzen, hat das UVEK in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen Massnahmen erarbeitet. So sollen Neukunden künftig durch einen Hinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei einer Weitergabe der SIM-Karte ihr Name und ihre Adresse von den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor abgerufen werden können. Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-Karten kriminelle Handlungen begangen, muss der Erstkäufer möglicherweise auch mit einer Strafverfolgung rechnen.

Die Fernmeldedienstleisterinnen haben sich verpflichtet, Instruktion und Kontrolle ihrer Verkaufsmitarbeiter sowie Vertragshändler bezüglich der Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten zu verstärken. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben sei der Verkauf zu verweigern, schreibt das UVEK.

Weiter prüfen Fernmeldedienstleisterinnen und Departement die Einführung einer Qualitätssicherung, um falsch oder nicht eingetragene Adressen sowie fälschlicherweise nicht gesperrte Handys zu identifizieren. Gemäss Communiqué erkennen Strafverfolgungsbehörden fehlerhafte Einträge und können sie dem Departement im Einzelfall melden.

Qualität von Prepaid-Daten verbessern

Die Qualität der Daten, die bei der Registrierung von Handy-Prepaid-Karten erhoben werden, soll verbessert werden. Das Uvek erhofft sich, dass das bestehende Gesetz dadurch besser greifen kann.

Gemeinsam mit den Mobiltelefonie-Anbietern hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) Massnahmen erarbeitet, welche eine wirksame Umsetzung des Gesetzes ermöglichen und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern sollen. Dies teilte das Uvek am Freitag mit.

So finden Neukunden künftig einen Warnhinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Name und ihre Adresse auch bei einer Weitergabe der Chip-Karte von den Strafverfolgungsbehörden abgerufen werden können.

Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-SIM-Karten kriminelle Handlungen begangen, muss der Erstkäufer unter Umständen auch mit einer Strafverfolgung rechnen. Damit solle eine bessere Aufklärung der Kunden erreicht werden, heisst es in der Mitteilung.

Zudem sollen die Verkaufsmitarbeitenden der Anbieter ihre Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten besser wahrnehmen. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben soll der Verkauf verweigert werden. Die Anbieter verstärken die entsprechende Instruktion und Kontrolle.

Schliesslich wird die Einführung eine Qualitätssicherung geprüft. Damit sollen falsch oder nicht eingetragene Adressen, fälschlicherweise nicht gesperrte Handys und Ähnliches erkannt und die Fehler korrigiert werden können.

Die Registrierung der Prepaid-Karten werde die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden, die bei der Einführung der Registrierungspflicht worden seien, jedoch kaum erfüllen, schreibt das Uvek. Die Vorstellung, ausnahmslos alle Inhaber von Prepaid-Karten registrieren zu können, sei nicht realistisch.

Derjenige Kundenkreis, der ursprünglich mit der Registrierung habe erfasst werden sollen, werde Umgehungsmöglichkeiten finden - vor allem auch ausserhalb der Schweiz. Die im Juni 2004 erlassene Registrierungspflicht soll den Strafverfolgungsbehörden ein wirksameres Vorgehen gegen den Drogenhandel und den Terrorismus ermöglichen. (mu/sda)

NZZ Online, 18. März 2005, 15:37

Androhung von Strafe

Registrierung der Prepaid-Karten soll verbessert werden

Bund und Telefonanbieter wollen die Qualität der bei der Registrierung von Prepaid-Karten erhobenen Daten verbessern. So sollen die Kunden auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen einer Weitergabe der Karte aufmerksam gemacht und die Sorgfalt bei der Aufnahme der Daten erhöht werden.

(ap) Seit vergangenem Juni müssen die Telefonanbieter alle Prepaid-Kunden mit einer SIM-Karte registrieren. Die Bilanz der bisher erhobenen Daten fällt ernüchternd aus. «Die Registrierung der Prepaid-Karten wird die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörde kaum erfüllen», schreibt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Derjenige

Kundenkreis, der ursprünglich hätte erfasst werden sollen, werde vor allem auch ausserhalb der Schweiz Umgehungsmöglichkeiten finden.

Massnahmenkatalog

Um das Gesetz wirksamer umzusetzen, hat das UVEK in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen Massnahmen erarbeitet. So sollen Neukunden künftig durch einen Hinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei einer Weitergabe der SIM-Karte ihr Name und ihre Adresse von den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor abgerufen werden können. Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-Karten kriminelle Handlungen begangen, muss der Erstkäufer möglicherweise auch mit einer Strafverfolgung rechnen.

Die Telefonanbieter haben sich verpflichtet, Instruktion und Kontrolle ihrer Verkaufsmitarbeiter sowie Vertragshändler bezüglich der Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten zu verstärken. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben sei der Verkauf zu verweigern, schreibt das UVEK.

Weiter prüfen Telefonanbieter und Departement die Einführung einer Qualitätssicherung, um falsch oder nicht eingetragene Adressen sowie fälschlicherweise nicht gesperrte Handys zu identifizieren. Gemäss Communiqué erkennen Strafverfolgungsbehörden fehlerhafte Einträge und können sie dem Departement im Einzelfall melden.

Blick 18.03.2005 | 19:33:53

BILD Der Bund will den missbräuchlichen Kauf von Prepaid-Karten erschweren (Keystone)

Bessere Registrierung der Prepaid-Karten

BERN – Seit letztem Juni müssen sich Prepaid-Kunden ausweisen – bislang mit mässigem Erfolg. «Die Registrierung der Prepaid-Karten wird die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden kaum erfüllen», heisst es vom dafür zuständigen Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek). Darum gibt es jetzt neue Massnahmen. Zum Beispiel müssen Neukunden mit einem Hinweis darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei einer Weitergabe der SIM-Karte ihr Name von den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor abgerufen werden könne. Bei klar unglaubwürdigen oder falschen Adressangaben sollen die Fernmeldeanbieter den Verkauf eines Handys zudem verweigern.

eBund 18.03.05

Datenqualität bei Prepaid-Handys verbessern

Die Qualität der Daten, die bei der Registrierung von Handy-Prepaid-Karten erhoben werden, soll verbessert werden. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erhofft sich, dass das bestehende Gesetz dadurch besser greifen kann.

UVEK will Registrierung verbessern / Keystone

Gemeinsam mit den Mobiltelefonie-Anbietern hat das UVEK Massnahmen erarbeitet, welche eine wirksame Umsetzung des Gesetzes ermöglichen und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern sollen. Dies teilte das UVEK mit.

So finden Neukunden künftig einen Warnhinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Name und ihre Adresse

auch bei einer Weitergabe der Chip-Karte von den Strafverfolgungsbehörden abgerufen werden können.

Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-SIM-Karten kriminelle Handlungen begangen, muss der Erstkäufer unter Umständen auch mit einer Strafverfolgung rechnen. Damit solle eine bessere Aufklärung der Kunden erreicht werden, heisst es in der Mitteilung.

Zudem sollen die Verkaufsmitarbeitenden der Anbieter ihre Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten besser wahrnehmen. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben soll der Verkauf verweigert werden. Die Anbieter verstärken die entsprechende Instruktion und Kontrolle.

Schliesslich wird die Einführung eine Qualitätssicherung geprüft. Damit sollen falsch oder nicht eingetragene Adressen, fälschlicherweise nicht gesperrte Handys und Ähnliches erkannt und die Fehler korrigiert werden können.

Die Registrierung der Prepaid-Karten werde die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden, die bei der Einführung der Registrierungspflicht worden seien, jedoch kaum erfüllen, schreibt das UVEK.

Derjenige Kundenkreis, der ursprünglich mit der Registrierung habe erfasst werden sollen, werde Umgehungsmöglichkeiten finden - vor allem auch ausserhalb der Schweiz. Die im Juni 2004 erlassene Registrierungspflicht soll den Strafverfolgungsbehörden ein wirksames Vorgehen gegen den Drogenhandel und den Terrorismus ermöglichen.

sda [18.03.05 16:17]

news.ch 18. März 2005 / 16:34:11

Registrierung ungenügend

Bern - Die Qualität der Daten, die bei der Registrierung von Handy-Prepaid-Karten erhoben werden, soll verbessert werden.

Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erhofft sich, dass das bestehende Gesetz dadurch besser greifen kann.

Gemeinsam mit den Mobiltelefonie-Anbietern hat das UVEK Massnahmen erarbeitet, welche eine wirksame Umsetzung des Gesetzes ermöglichen und die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern sollen. Dies teilte das UVEK mit.

So finden Neukunden künftig einen Warnhinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Name und ihre Adresse auch bei einer Weitergabe der Chip-Karte von den Strafverfolgungsbehörden abgerufen werden können.

Strafverfolgung von Erstkäufer

Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-SIM-Karten kriminelle Handlungen begangen, muss der Erstkäufer unter Umständen auch mit einer Strafverfolgung rechnen. Damit solle eine bessere Aufklärung der Kunden erreicht werden, heisst es in der Mitteilung.

Zudem sollen die Verkaufsmitarbeitenden der Anbieter ihre Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten besser wahrnehmen. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben soll der Verkauf verweigert werden. Die Anbieter verstärken die entsprechende Instruktion und Kontrolle.

Schliesslich wird die Einführung eine Qualitätssicherung geprüft. Damit sollen falsch oder nicht eingetragene Adressen, fälschlicherweise nicht gesperrte Handys und Ähnliches erkannt und die Fehler korrigiert werden können.

Umgehungsmöglichkeiten

Die Registrierung der Prepaid-Karten werde die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden, die bei der Einführung der Registrierungspflicht worden seien, jedoch kaum erfüllen, schreibt das UVEK.

Derjenige Kundenkreis, der ursprünglich mit der Registrierung erfasst werden sollen, werde Umgehungsmöglichkeiten finden - vor allem auch ausserhalb der Schweiz. Die im Juni 2004 erlassene Registrierungspflicht soll den Strafverfolgungsbehörden ein wirksames Vorgehen gegen den Drogenhandel und den Terrorismus ermöglichen.

bert (Quelle: sda)

UVEK 18.03.05

MEDIENMITTEILUNG des UVEK

Optimierung der Registrierung von Prepaid-SIM-Karten

Die Qualität der Daten von Prepaid-SIM-Karten, die bei der Registrierung erhoben werden, soll verbessert werden. Das Departement UVEK hat nun zusammen mit den Fernmeldediensteanbieterinnen entsprechende Massnahmen erarbeitet.

Die Registrierung der Prepaid-Karten wird die hohen Erwartungen der Strafverfolgungsbehörde, die bei der Einführung der Registrierungspflicht geweckt wurden, kaum erfüllen. Die Vorstellung, ausnahmslos alle Inhaber von Prepaid-SIM-Karten registrieren zu können, ist nicht realistisch. Derjenige Kundenkreis, der ursprünglich mit der Registrierung erfasst werden soll, wird Umgehungsmöglichkeiten – vor allem auch ausserhalb der Schweiz - finden.

Damit das Gesetz wirksam umgesetzt werden kann, hat das Departement UVEK in Zusammenarbeit mit den Fernmeldediensteanbieterinnen Massnahmen erarbeitet, welche auch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtern soll.

Durch einen Hinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch werden Neukunden zukünftig darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei einer Weitergabe der SIM-Karte ihr Name und Adresse von den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor abgerufen werden können. Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-Karten kriminelle Handlungen begangen muss der Erstkäufer möglicherweise auch mit einer Strafverfolgung rechnen. Damit soll eine bessere Aufklärung der Kunden erreicht werden.

Die Fernmeldediensteanbieterinnen verstärken Instruktion und Kontrolle ihrer Verkaufsmitarbeiter und –mitarbeiterinnen sowie Vertragshändler bezüglich der Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme der Kundendaten. Bei klar unglaubwürdigen oder unrichtigen Adressangaben ist der Verkauf zu verweigern.

Schliesslich prüfen Fernmeldediensteanbieterinnen und das Departement die Einführung einer Qualitätssicherung. Damit sollen falsch oder nicht eingetragene Adressen, fälschlicherweise nicht

gesperrte Handys und ähnliches erkannt und die Fehler korrigiert werden können. Dabei sind sowohl das Departement wie auch die Fernmeldedienstleisterinnen auf die Mitarbeit der Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Sie erkennen fehlerhafte Einträge und können sie dem Departement im Einzelfall melden. Bei pauschalen und nicht konkret ausgewiesenen Vorwürfen ist es nur schwer möglich, die Fehler zu erkennen.

Frühere Mitteilungen zum Stichwort Mobilkommunikation

Optimierung der Registrierung von Prepaid-SIM-Karten (18.03.2005)

Häufig gestellte Fragen zur (Nach-)Registrierung von Prepaid-SIM-Karten (05.03.2005)

<http://www.uvek.admin.ch/dokumentation/medienmitteilungen/artikel/20050318/02213/index.html?lang=de>

--

PRESSEROHSTOFF

Optimierung der Registrierung von Prepaid-SIM-Karten

Die Qualität der Daten, die bei der Registrierung von Prepaid-Karten erhoben werden, soll verbessert werden. Das Departement UVEK hat nun zusammen mit den Fernmeldedienstleisterinnen entsprechende Massnahmen erarbeitet.

Ausgangslage

Die Registrierung der Prepaid-Kunden ist, gemessen an der Zahl von über einer Million zu registrierender Kunden, erfolgreich verlaufen. Die Inhaber von Prepaid-SIM-Karten sind – soweit sie ihre Karten nicht vor dem 1. November 2002 gekauft haben registriert oder die Telefonnummern sind suspendiert.

Unbefriedigend ist jedoch die Situation bei denjenigen Kunden, die eine Prepaid-Karte erwerben und benutzen wollen, ohne sich registrieren zu lassen. Hier zeigt sich, dass eine lückenlose Erfassung aller Prepaid-Kunden ein schwieriges Unterfangen ist.

So ist es heute ein Leichtes im Internet eine nicht registrierte Prepaid-SIM-Karte zu erwerben oder sich eine ausländische Karte zu kaufen, welche keiner Registrierungspflicht untersteht. Eine gewisse Anonymität gewährt auch der Kauf der Karte durch einen Dritten: registriert wird dabei nur der ursprüngliche Erwerber, nicht aber die Person, welche die Karten benutzt.

Mangelnde Qualität der Daten ist in denjenigen Fällen möglich, in denen eine Registrierung zwar korrekt durchgeführt wurde, sich jedoch die vom Käufer angegebenen Daten nachträglich als falsch herausstellen.

Die genannten Schwierigkeiten sind nicht zwar nicht neu und tauchen auch nicht unerwartet auf: bereits beim Erlass des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Jahre 2000 wurde die Registrierungspflicht diskutiert und – aus den vorgenannten Gründen – verworfen. Seither hat sich jedoch das gesellschaftliche und politische Umfeld gewandelt, und das Parlament hat im Herbst 2003 beschlossen, die Registrierungspflicht einzuführen – trotz der bekannten Schwierigkeiten.

Massnahmen zur Verbesserung

Damit zumindest die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen mit der entsprechenden Qualität erfolgt hat das Departement UVEK in Zusammenarbeit mit den Fernmeldediensteanbieterinnen Massnahmen erarbeitet, mit welchen dieses Ziel erreicht werden und damit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtert werden soll.

Durch einen Hinweis auf dem Registrierungsformular oder im Benutzerhandbuch werden Neukunden zukünftig darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei einer Weitergabe der SIM-Karte ihr Name und ihre Adresse nach wie vor den zuständigen Behörden auf deren Anfrage hin bekannt gegeben werden. Werden unter Einsatz der weitergegebenen Prepaid-Karten kriminelle Handlungen begangen muss der Erstkäufer möglicherweise auch mit einer Strafverfolgung, beispielsweise wegen Begünstigung, Gehilfenschaft oder Mittäterschaft rechnen. Durch diesen Hinweis soll eine bessere Aufklärung der Kunden erreicht werden.

Ebenfalls sind Beispiele bekannt, wo teils absurde Daten in den Registrierungsunterlagen aufgetaucht sind. Um künftig völlig unwahrscheinliche Angaben unter der Rubrik „Adresse“ zu eliminieren, haben die Fernmeldediensteanbieterinnen ihren Händlern und Verkaufsmitarbeitenden klare Instruktionen zum Registrierungsverfahren zu erteilen und deren Umsetzung zu überprüfen. Bei der Aufnahme von Kundendaten muss eine gewisse Sorgfaltspflicht verlangt werden. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass der Wahrheitsgehalt der Angaben, so sie nicht offensichtlich falsch sind, kaum überprüfbar ist.

Schliesslich wollen die Fernmeldediensteanbieterinnen und das Departement die Einführung einer Qualitätssicherung abklären. Damit sollen falsche oder nicht eingetragene Adressen, fälschlicherweise nicht gesperrte Handys und ähnliches erkannt und die Fehler korrigiert werden können. Dabei sind sowohl das Departement wie auch die Fernmeldediensteanbieterinnen auf die Mitarbeit der Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Sie erkennen fehlerhafte Einträge und können sie dem Departement im Einzelfall melden. Bei pauschalen und nicht konkret ausgewiesenen Vorwürfen ist es nur schwer möglich, die Fehler zu erkennen und zu beheben.

Erwogen, aber wieder verworfen wurde die Massnahme, Massenkäufe mit einer Verkaufsbeschränkung zu verhindern. Sie ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Beschränkung kann leicht umgangen werden, in dem bei verschiedenen Händlern kleine „Kontingente“ gekauft werden. Für den Händler ist nicht feststellbar, ob und wie viele Karten sein Kunde bereits gekauft hat. Erst bei der Übermittlung in die Datenbank des Providers könnte bei einer Kontrolle eine Häufung des gleichen Namens festgestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt sind die Karten aber bereits verkauft bzw. allenfalls weitergegeben. Hinzu kommt, dass die Provider nur ihre eigenen Kunden erfassen können. Bei der Vielzahl von Prepaid-Anbietern sind deshalb Massenkäufe auch mit einer Beschränkung auf ein bestimmtes Kontingent nicht zu verhindern.

Auch mit den nun getroffenen Massnahmen wird die Registrierung der Prepaid-Karten kaum alle Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden erfüllen können. Derjenige Kundenkreis, der mit der Registrierung erfasst werden soll, wird immer Umgehungsmöglichkeiten finden.

18. März 2005

UVEK Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

Generalsekretariat UVEK
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10 3003 Bern

--

Häufig gestellte Fragen zur (Nach-)Registrierung von Prepaid-SIM-Karten

1. Dürfen die Fernmeldediensteanbieter (FDA) mich registrieren?

Die FDA sind von Gesetzes wegen verpflichtet alle Prepaid-Kunden, welche ihre Karte nach dem 1. November 2002 in Betrieb genommen haben, sowie alle Neukunden, welche eine Prepaid-SIM-Karte kaufen, zu registrieren. Die Benachrichtigung durch die FDA erfolgt per SMS.

2. Warum dieser ganze „Unsinn“ überhaupt?

In der Vergangenheit wurde die Möglichkeit des anonymen Telefonierens mittels Prepaid-SIM-Karte teilweise für terroristische Zwecke und Drogenhandel missbraucht. Das Parlament hat diese Gesetzesänderung vorgenommen damit die Strafverfolgungsbehörden ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität erhalten. Ausserdem werden die Prepaid-Kunden diesbezüglich den bereits registrierten Postpaid-Kunden (Abonnenten) gleichgestellt.

3. Wo steht das im Gesetz?

Art. 15 Abs. 5bis des Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)

Art. 2 Best. p, Art. 19a und Art. 36a der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF; SR 780.11)

Alle Bestimmungen sind auf den 1. August in Kraft getreten.

4. Wie lange habe ich Zeit um mich registrieren zu lassen?

Die Verordnung schreibt den FDA vor die betroffenen Kunden bis zum 31. Oktober 2004 zu registrieren.

5. Was passiert wenn ich mich nicht registrieren lasse?

Neukunden: Der Verkauf einer Prepaid-SIM-Karte ohne Registrierung ist seit dem 1. August 2004 (Inkrafttreten der Gesetzes- und Verordnungsänderung) nicht mehr zulässig. Wenn sich jemand nicht registrieren lassen will, kann er keine Prepaid-SIM-Karte mehr kaufen.

bestehende Kunden: Bei bestehenden Prepaid-Kunden, welche sich entgegen der Aufforderung des FDA weigern sich registrieren zu lassen, sind die FDA verpflichtet die Nummer nach dem 31. Oktober 2004 ausser Betrieb zu nehmen (sperrern od. suspendieren).

Mit der Suspendierung ist jedoch die Karte bzw. das restliche Guthaben für den Inhaber / die Inhaberin nicht automatisch „verloren“. Zwar können keine Anrufe und Nachrichten mehr entgegengenommen oder gesendet werden. Während einer bestimmten Zeitspanne besteht aber die Möglichkeit sich auch später noch registrieren zu lassen und so zu erreichen, dass die FDA die

suspendierte SIM-Karte wieder frei schaltet. Genaue Informationen sind bei den jeweiligen FDA erhältlich.

6. Wenn ich eine (occasion-)Prepaid-SIM-Karte von einem Privaten kaufe, muss ich mich dann registrieren lassen?

Beim Kauf grundsätzlich nicht. Wenn es sich jedoch um eine SIM-Karte handelt, welche nach dem 1. November 2002 in Betrieb genommen worden ist und wenn sich der bisherige Besitzer noch nicht hat registrieren lassen, muss sich der neue Besitzer bis zum 31. Oktober 2004 registrieren lassen. Ansonsten wird die Nummer nach diesem Zeitpunkt ausser Betrieb genommen.

7. Wenn ich meine Karte weiterverkaufe/-verschenke, muss ich den neuen Besitzer melden?

Es gibt keine gesetzliche Pflicht dies zu tun. Wenn die Übertragung vor dem 31. Oktober 2004 geschieht, die Prepaid-SIM-Karte nach dem 1. November 2002 in Betrieb genommen worden ist und bisher noch keine Registrierung erfolgt ist, muss der neue Besitzer sich registrieren lassen, sonst wird die Karte ab dem 31. Oktober 2004 gesperrt.

Eine Meldung an die FDA kann ev. sinnvoll sein, da sich die Strafverfolgungsbehörden sonst bei einem allfälligen Missbrauch durch den neuen Besitzer, zuerst an die registrierte Person wenden.

8. Welche Folgen kann die Weitergabe/ der Weiterverkauf der Prepaid-SIM-Karte für die registrierte Person haben?

Die Weitergabe/ der Weiterverkauf als solche/r stellt keine widerrechtliche Handlung dar.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Weitergabe der Karte und eine spätere missbräuchliche Verwendung für die registrierte Person strafrechtliche Konsequenzen haben kann, beispielsweise eine Strafverfolgung wegen Begünstigung, Mittäterschaft oder Gehilfenschaft.

9. Welche Daten müssen die FDA von Gesetzes wegen erfassen?

Gesetz (BÜPF) und Verordnung (VÜPF) verlangen die Erfassung von Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Art des Ausweises und Ausweisnummer (Art. 19a VÜPF). Die FDA sind ausserdem verpflichtet den Strafverfolgungsbehörden den Beruf mitzuteilen, sofern die Kundin oder der Kunde diesen angegeben hat (Art. 14 Abs. 1 lit. a und Art. 15 Abs. 5bis BÜPF).